



AUSSERHOFER & PARTNER

THEMEN AUF DEN PUNKT GEBRACHT

Wirtschaft & Steuern

Steuerbonus für Werbemaßnahmen 2020 2

Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar

Ausserhofer & Partner GmbH Freiberuflergesellschaft | Nordring 25 | I-39031 Bruneck | www.ausserhofer.info
kanzlei@ausserhofer.info | Tel. +39 0474 572300 | Fax +39 0474 572399



SONDERRUND SCHREIBEN 10/2020

WIRTSCHAFT & STEUERN

Steuerbonus für Werbemaßnahmen

Der Steuerbonus für Werbemaßnahmen/Werbekampagnen, ist eine Förderung von Seiten des Fiskus, welcher an Unternehmen, Freiberufler und an nicht gewerbliche Körperschaften (z. B. Vereine) gewährt wird. Der Bonus konnte bereits für die Jahre 2017 - 2019 beantragt werden und wurde nun auch für das Jahr 2020 bestätigt.

Wer kann die Förderung in Anspruch nehmen?

Die Förderung kann von Unternehmen, unabhängig von der Größe, der Rechtsform oder der Buchhaltung, sowie von Freiberuflern (unabhängig von der Eintragung in ein Berufsverzeichnis) und auch von nicht gewerblichen Körperschaften in Anspruch genommen werden.

Welche Spesen werden gefördert?

Begünstigt sind Werbeinvestitionen in Zeitungen und Zeitschriften (auch wenn diese nur online veröffentlicht werden), sowie die Werbung in lokalen Radio- und Fernsehstationen.

Als Werbeinvestitionen werden nur die reinen Werbekosten (Erwerb der Werbefläche und der Werbeschaltung) in den genannten Medien angesehen; Produktions-, Vermittlungskosten und andere Nebengebühren sind von der Förderung ausgeschlossen.

Von der Begünstigung ausgeschlossen werden auch Werbekosten für Fernsehverkäufe und Glücksspiele.

Voraussetzung für die Werbeinvestitionen:

Der Herausgeber der genannten Medien muss entweder im Register der Kommunikationsbetreiber (ROC) oder im entsprechenden Register des Landesgerichtes eingetragen sein.

Wichtig!!!

Förderung

Die Förderung besteht aus einem Bonus in Höhe von **einheitlich 50%**, welcher von Unternehmen, Start-Up Unternehmen, Freiberuflern und Vereinen in Anspruch genommen werden kann.

Die Berechnung der zu erhaltenden Förderung basiert nicht wie in den vergangenen Jahren auf der sog. Zuwachsmethode, sondern allein auf dem Ausmaß an Investitionen in Werbung des Jahres 2020.



Notwendige Schritte für das Einreichen der Förderung

Um in den Genuss der Förderung zu gelangen, müssen verschiedene Schritte eingehalten werden:

1. Ab dem 01. September 2020 bis zum 30. September 2020 muss ein telematisches Ansuchen über das Portal Fisconline eingereicht werden, um die Förderung zu reservieren.
2. Innerhalb von 30 Tagen nach Einreichen des Ansuchens summiert die Einnahmenagentur die Investitionen der insgesamt eingereichten Anträge und vergleicht diese mit den bereitgestellten Finanzmitteln.
Anschließend wird dann mit Verordnung der Betrag der Förderung (Prozentsatz) mitgeteilt, der für den einzelnen Antrag gewährt werden kann. Aufgrund der Vielzahl an eingereichten Anträgen, fiel der Prozentsatz um einiges niedriger aus, als anfangs vermutet (z. B. im Jahr 2018 23% bzw. 26%).
3. Im Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Januar des darauffolgenden Jahres nach Einreichung des Ansuchens, muss wiederum auf telematischem Wege ein zweiter Antrag eingereicht werden. Letzterer enthält die Summe der effektiv getätigten Investitionen.

Inhalt des Antrages

Für das Einreichen des Förderantrages werden folgende Daten benötigt:

- Bereits getätigte oder voraussichtliche Investitionssumme für den Zeitraum 01. Januar - 31. Dezember 2020, wobei weiter unterteilt werden muss zwischen Printmedien und audiovisuellen Medien;
- für die zeitliche Zuordnung der Investitionen gelten die steuerlichen Grundsätze der periodengerechten Zurechnung. Da es sich hier um Dienstleistungen handelt, gilt der Zeitpunkt der Ausführung der Werbemaßnahme, d. h. es zählt das Erscheinungsdatum der Werbung (nicht das Rechnungsdatum).

Neu: Auch neugegründete Unternehmen haben Anrecht auf den Bonus und können ein entsprechendes Ansuchen einreichen.

Wichtig!!!

Steuerliche Bestimmungen des Bonus

Die Förderung unterliegt keiner steuerlichen Befreiung, was so viel bedeutet, dass der Bonus für Zwecke der Einkommenssteuer und der Wertschöpfungssteuer IRAP steuerpflichtig ist. Der steuerliche Abzug für den entsprechenden Aufwand als Betriebskosten bleibt natürlich erhalten.

Achtung:

Die Begünstigung kann nur durch Verrechnung mittels F24 in Anspruch genommen werden, wobei der Zahlungsvordruck nur in elektronischer Form bei der Einnahmenagentur eingereicht werden darf.

Für die Abwicklung benötigen wir Ihre Hilfe:

- Mitteilung der Entscheidung, ob wir einen Antrag einreichen sollen;
- Mitteilung aller unter dem Punkt „Inhalt des Antrages“ benötigten Informationen.

Aus organisatorischen Gründen bitten wir Sie deshalb, uns Ihre Entscheidung in Bezug auf die Inanspruchnahme des Steuerbonus innerhalb 10. September 2020 per Fax 0474-572399 oder an die Mailadresse rene.b@ausserhofer.info zukommen zu lassen.

Wir erlauben uns, Sie darauf hinzuweisen, dass von unserer Kanzlei für die Überprüfung der förderbaren Spesen, der Ausarbeitung und Versand der beiden Anträge ein Fixhonorar in Höhe von Euro 300,00 zuzüglich eines prozentuellen Aufschlages von 4% auf den effektiven Bonusbetrag verrechnet wird. Das Honorar versteht sich zzgl. MwSt und Fürsorgebeitrag.

Meine Entscheidung:

JA: ich möchte den Werbebonus beantragen und beauftrage das Büro Ausserhofer & Partner dies zu erledigen.

Name/Firmenbezeichnung: _____

Datum: ____/____/_____

Unterschrift: _____

Hinweis: Sofern wir keine Rückmeldung erhalten, gehen wir davon aus, dass Sie an einer Förderung nicht interessiert sind.

Dr. Renè Bachmann

